

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2078
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Drucksache 3/5408

Gegendemonstranten festgenommen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2078 vom 22.01.03:

Anlässlich einer ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration in Potsdam am 21.12.2002 wurden von der Polizei 17 Gegendemonstranten festgenommen, weil sie zahlreiche Straftaten verübt hatten. Außerdem erließ die Polizei gegen 49 Gegendemonstranten Platzverweise. Außerdem betätigten sich noch etwa 150 Gegendemonstranten als Störer im Sinne des § 21 Versammlungsgesetz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeikräfte, einschl. BGS und Bereitschaftspolizei, waren am 21.12.2002 in Potsdam eingesetzt zum Schutz der Versammlungsfreiheit und für die Veranstaltungen?
2. Aufgrund welcher strafrechtlichen Verstöße wurden am 21.12.2002 zehn und am 20.12.2002 sieben Personen von der Polizei in Gewahrsam genommen?
3. Wie sind die von der Polizei festgenommenen Gegendemonstranten politisch einzuordnen?
4. Welche und wie viele verbotene Gegenstände im Sinne des Versammlungsgesetzes wurden bei den Gegendemonstranten sichergestellt?
5. Sind Pressemeldungen zutreffend, dass 150 Gegendemonstranten einen angemeldeten Demonstrationszug gestört haben? Wenn ja, warum wurden nicht sämtliche Versamlungsstörer von der Polizei in Gewahrsam genommen, oder sind zumindest die Personalien der etwa 150 Versamlungsstörer von der Polizei festgestellt worden?

Datum des Eingangs: 14.02.2003 / Ausgegeben: 19.02.2003

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Zur angemeldeten Demonstration sowie zu den angemeldeten Gegenveranstaltungen waren insgesamt 920 Polizeivollzugsbedienstete im Einsatz.

zu Frage 2:

Für den 20.12.2002 sind im Zusammenhang mit der für den 21.12.2002 angemeldeten Demonstration keine Ingewahrsamnahmen bekannt.

Am 21.12.2002 wurden 12 Personen zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen, vorausgegangen waren

- 3 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (Mitführen verbotener Gegenstände)
- 2 x Körperverletzung
- 1 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 1 x Verstoß gegen das BTM-Gesetz

zu Frage 3:

Derartige Einschätzungen werden von der Polizei nicht getroffen.

zu Frage 4:

Gemäß § 27 Versammlungsgesetz wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

- 1 Fahrtenmesser
- 1 Dose CS-Gas
- 1 Zwillie
- 1 Sturmhaube

zu Frage 5:

Die Pressemeldungen sind nicht zutreffend.